

Gebrauche schon abgenutzter Karten zu geselligen Spielen, die nicht um Geld gespielt werden, das Kartengeld ganz weg.

Billardspiel.

§. 58.

Beim Billardspiel beträgt das Partiegeld für die Caroline=, die Carambole=, die Fuchs= und die Verlauf=Partie am Tage 3 Pf. und bei Nacht 1 Mgr. Für Pot= und andere allgemeine Spiele werden bei Tage und bei Nacht von der Person jedes Mal 3 Pf. entrichtet.

§. 59.

Die gespielten einzelnen Partieen werden von dem Marqueur oder von den Spielenden selbst bis zur Bezahlung des Partiegeldes an der Tafel notirt; und nach Beendigung des Spiels wird das Geld sofort in die zu dem Behuf im Billardzimmer aufgehängte verschlossene Büchse entrichtet.

§. 60.

Sobald sich vier Personen oder mehrere zu einem allgemeinen Spiele, Pot, à la guerre, Pyramide oder dergleichen, vereinigen, sind die in einer Partie zu Zwei etwa bereits Spielenden verbunden, nach geendigter Partie, oder bei Königspartieen nach geendigter Tour aufzuhören, und jenen Platz zu machen.

§. 61.

Wenn mehrere Concurrenten zum Spiele da sind, und eine Vereinigung zu einem allgemeinen Spiele nicht zu Stande kommt, so haben sie ihren Namen an die Tafel zu schreiben, und spielen dann nach der Zeitfolge je zwei Personen drei Partieen. Da bei Königspartieen drei Personen spielen, so haben diese das Recht, zwei Touren zu machen.

§. 62.

Für Beschädigungen, welche durch Schuld eines Spielenden oder eines andern Anwesenden am Billard oder an den dazu gehörigen Utensilien veranlaßt werden, ist sofort Ersatz zu leisten.

§. 63.

In den monatlichen Zusammenkünften des Vorstandes wird die für das Partiegeld bestimmte Büchse geöffnet, und der Betrag dem Rechnungsführer mit einer Einnahme = Assignation behändigt.

Lesezimmer und Bibliothek.

§. 64.

Die für das Lesezimmer anzuschaffenden Zeitungen, Journale, Flugschriften, Bücher, Charten und Kupfer werden vom Vorstande ausgewählt. Jedoch hat er die Wünsche der Gesellschaft dabei zu berücksichtigen, und, Falls Zweifel darüber entstehen sollten, durch Ausle-